

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

-----

ZPO §§ 3, 7

Der Wert einer Klage auf Beseitigung eines Überbaus  
richtet sich nach § 3, nicht nach § 7 ZPO.

BGH, Beschl. v. 23. Januar 1986 - V ZR 119/85 - OLG Frankfurt a.M.  
LG Frankfurt a.M.

# BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 119/85

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Ursula B [REDACTED], F [REDACTED]-S [REDACTED]-Ring [REDACTED], F [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Stadt F [REDACTED], vertreten durch den Magistrat,  
dieser vertreten durch das Liegenschaftsamt, B [REDACTED]-  
straße [REDACTED], F [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und  
[REDACTED] -

- 2 -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat  
am 23. Januar 1986 durch den Vizepräsidenten des Bundes-  
gerichtshofes Dr. Thumm und die Richter Prof. Dr. Hagen,  
Dr. Vogt, Dr. Räfle und Dr. Lambert-Lang

beschlossen:

Die Beschwer der Beklagten aus dem Urteil  
des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts  
Frankfurt am Main vom 18. April 1985 über-  
steigt 40 000 DM nicht.

### G r ü n d e

Die Klägerin hat Beseitigung einer an das Einfamilien-  
haus der Beklagten angebauten Pergola, die auf eine Länge  
von 13,88 m 1,47 m tief in das Grundstück der Klägerin  
hineinragt, verlangt. Die Beklagte ist in den Instanzen  
antragsgemäß verurteilt worden. Das Oberlandesgericht hat  
ihre Beschwer auf 8 000 DM festgesetzt.

Entgegen der Auffassung der Revision übersteigt die  
Beschwer der Klägerin aus dem Urteil des Berufungsgerichts  
40 000 DM nicht. Sie kann nicht höher sein als der Streit-  
wert. Dieser bemißt sich nach dem Interesse der Klägerin  
an der Beseitigung der Pergola, kann also allenfalls so  
hoch sein wie der Wertverlust, den das Grundstück der  
Klägerin durch den Überbau erleidet. Die Beklagte be-  
hauptet selbst nicht, daß dieser Wertverlust 40 000 DM  
übersteigt, sie will vielmehr auf den Wertverlust ihres  
Anwesens abstellen, der nach Beseitigung der Pergola ent-



stehe. Das ist jedoch nicht der richtige Ansatzpunkt, weil es für die Eigentumsstörungsklage allein auf das nach § 3 ZPO zu schätzende Interesse der Klägerin ankommt, nicht aber auf die Nachteile, die der Beklagten aus der Befolgung des Anspruchs entstehen (vgl. Hillach/Rohs, Handbuch des Streitwerts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 5. Aufl. § 41 B I m.w.N.). Auch für die Klage auf Beseitigung eines Überbaus gilt nichts anderes. Der Senat folgt insoweit der durchaus herrschenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur (vgl. RG JW 1894, 180 und 420; RGZ 45, 402, 404, 405; OLG Hamburg OLGE 3, 159; OLG Frankfurt am Main Rpfleger 1961, 340 und JurBüro 1962, 365; LG Düsseldorf NJW 1963, 2178; LG Bayreuth JurBüro 1979, 437 mit Anm. von Mümmeler; Baumbach/Hartmann, ZPO 44. Aufl. § 7 Anm. 1 A; Thomas/Putzo, ZPO 13. Aufl. § 3 Anm. 2 Stichwort "Überbau"; Zöllner/Schneider, ZPO 14. Aufl. § 3 Rdn. 16 Stichwort "Überbau"; Hillach/Rohs aaO § 41 B III; Gerold, Streitwert 1959 § 37 Rdn. 8; Drischler/Oestreich/Henn/Haupt, GKG Streitwert Stichwort "Überbau"; Göttlich/Mümmeler, BRAGO 15. Aufl. Stichwort "Überbau"; Schneider, Streitwert 6. Aufl. Stichwort "Überbau"; Markl, GKG 2. Aufl. Anh. zu § 12/§ 3 ZPO Stichwort "Überbau"; Hartmann, GKG 20. Aufl. Anh. nach § 12/§ 7 ZPO Anm. 1; H. Schmidt, Der Gegenstandswert in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 2. Aufl. Rdn. 346; Mattern, NJW 1969, 1087). Der hiervon abweichenden Meinung, die § 7 ZPO anwenden will (LG Bonn NJW 1961, 1823; Stein/Jonas/Schumann, ZPO 20. Aufl. § 7 Rdnrn. 4 und 6), kann nicht gefolgt werden. Sie hebt zu Unrecht auf die Einwendungen des Beklagten ab. Im vorliegenden Fall streiten die Parteien zwar darüber, ob die Pergola als Überbau im Sinne von § 912 BGB geduldet werden muß (§ 1004 Abs. 2 BGB). Ob die Duldungs-

pflicht nach § 912 BGB einer Grunddienstbarkeit nach § 7 ZPO gleichgestellt werden kann, mag offenbleiben, denn der Streitwert kann nicht davon abhängig sein, auf welche Weise sich die Beklagte gegen die Eigentumsstörungsklage verteidigt. Das ist auch nicht anders, wenn die Beklagte einer Abwehrklage des Eigentümers mit der Behauptung entgegentritt, er sei zu seinem Verhalten aufgrund einer Grunddienstbarkeit berechtigt (a.A. Baumbach/Hartmann aaO; Zöllner/Schneider aaO § 7 Rdn. 2; Hillach/Rohs aaO § 41 B I).

Dr. Thumm

Vogt